

S a t z u n g

über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Stadt Weißenfels (Ehrengräbersatzung)

Aufgrund der § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2011 GVBl. LSA S. 136, 148) und der §§ 12 Abs. 2 Buchst. h) und 20 der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels vom 15. Mai 2014 (Weißenfelser Amtsblatt Ausgabe-Nr. 6/2014, S. 3), geändert durch Satzung vom 9. April 2015 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2015, S. 5) sowie der §§ 12 Abs. 2 Buchst. h) und 20 der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels vom 21. August 2014 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 9/2014, S. 3) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrengrabstätten

- (1) Die Stadt Weißenfels kann Grabstätten von Personen, die sich zu Lebzeiten um die Stadt besonders verdient gemacht haben, zu Ehrengrabstätten erklären, wenn wegen der besonderen Verdienste das Andenken an die betreffenden Personen bewahrt werden soll (Zuerkennung als Ehrengrabstätte).
- (2) Die Zuerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte erfolgt frühestens 15 Jahre nach dem Tode der zu ehrenden Persönlichkeit und spätestens zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.
- (3) Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt für eine Dauer von 20 Jahren und kann für die gleiche Zeitdauer und auch mehrfach verlängert werden.
- (4) Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes setzt voraus, dass der Grabnutzungsberechtigte dem zustimmt. Bei einer Zuerkennung als Ehrengrabstätte zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes führt die Stadt die Grabstätte als Ehrengrabstätte fort. In diesem Fall finden für den Grabnutzungsberechtigten die Regelungen der jeweils geltenden Friedhofssatzungen der Stadt Weißenfels zum Entfernen von Grabmal und Grabeinfassungen keine Anwendung.
- (5) Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte kann auch für Grabstätten erfolgen, in denen neben der verstorbenen zu ehrenden Persönlichkeit weitere Verstorbene bestattet bzw. beigesetzt sind. In diesem Fall hat sich die Zuerkennung als Ehrengrabstätte auf die zu ehrende verstorbene Persönlichkeit zu beziehen.

§ 2 Bedeutende Grabstätten

- (1) Die Stadt Weißenfels kann Grabstätten von Personen, die weit über die Stadt Weißenfels hinaus aufgrund ihrer Leistungen und Verdienste bekannt und bedeutend sind zu „bedeutenden Grabstätten“ erklären, wenn ihre Erhaltung aus historischen Gründen geboten erscheint.
- (2) Die Erklärung zur „bedeutenden Grabstätte“ erfolgt zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Für bedeutende Grabstätten gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Ehrengrabstätten entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) In der Anlage zu dieser Satzung sind Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten aufgeführt, die auf dem städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels als historisch bedeutende Grabstätten erhalten werden. Diese Grabstätten gelten als „bedeutende Grabstätten im Sinne dieser Satzung“.

§ 3 Vorschlagsrechte und Entscheidung

- (1) Das Vorschlagsrecht für Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten im Sinne dieser Satzung steht jedermann zu.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen. Die Begründung hat Folgendes zu enthalten:
 1. die Lebensdaten und die wichtigsten biografischen Daten des Werdegangs der betreffenden Person,
 2. bei Ehrengrabstätten die besonderen Verdienste um die Stadt und die Gründe für das fortlebende Andenken in der Einwohnerschaft der Stadt,
 3. bei „bedeutenden Grabstätten“ die Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste.
- (3) Über die Zuerkennung als Ehrengrabstätte und die Erklärung zur bedeutenden Grabstätte entscheidet der Stadtrat. Der Oberbürgermeister hat nach Einreichung eines Vorschlags gemäß Absatz 1 dem Stadtrat die Angelegenheit mit seiner Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
- (4) Das maßgebende Kriterium für die Entscheidung des Stadtrates ist, dass für die Zuerkennung als Ehrengrabstätte die Verdienste um die Stadt Weißenfels ein solches Gewicht haben und so herausragend für die Stadt und deren Entwicklung sind, dass deswegen die Person in der Einwohnerschaft besondere Anerkennung und Bekanntheit genießt, die über den Tod hinaus fort dauert. Für bedeutende Grabstätten gilt dies für die dafür nach § 2 maßgeblichen Leistungen und Verdienste entsprechend.

- (5) Soll die Dauer der Zuerkennung als Ehrengrabstätte nach § 1 Absatz 3 verlängert werden, trifft der Stadtrat darüber eine Entscheidung auf Initiative und unter Wahrnehmung des kommunalverfassungsrechtlichen Antragsrechts. Das Entscheidungskriterium für die Zuerkennung als Ehrengrabstätte gilt entsprechend unter Berücksichtigung der inzwischen vergangenen Zeit.

§ 4 Ehrenpflege

- (1) Die Stadt versieht eine Ehrengrabstätte mit einem liegenden Granitstein mit der Größe von 10 cm x 20 cm. Dieser trägt die Bezeichnung (Inscription) „Ehrengrab“ und den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit. Bei einer Zuerkennung als Ehrengrabstätte während eines bestehenden Grabnutzungsrechtes ist mit dem Grabnutzungsberechtigten der Standort des Granitsteins auf der Grabstätte im Rahmen der Zustimmung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 abzustimmen.
- (2) Bei einer Zuerkennung als Ehrengrabstätte während eines bestehenden Grabnutzungsrechtes ermäßigt sich die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung auf die Hälfte. Die Stadt gewährt ferner dem Grabnutzungsberechtigten einen jährlichen Zuschuss zur Grabpflege i. H. v. 50,00 Euro, wenn der Grabnutzungsberechtigte diesen Zuschuss von der Stadt abfordert.
- (3) Führt die Stadt nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes das Ehrengrab fort, übernimmt die Stadt die Instandhaltung und die Grabpflege in Form einer Dauerbepflanzung. Zum Totensonntag erhält die Ehrengrabstätte ein angemessenes Gesteck.
- (4) An Ehrengrabstätten können nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes Pflugschaften durch geeignete Personen und Personenvereinigungen übernommen werden. Darüber ist im Rahmen der Friedhofsverwaltung eine Vereinbarung zu schließen.

§ 5 Aberkennung

Bei nachträglichen Erkenntnissen aus dem Leben des Verstorbenen, die im Widerspruch zu den Gründen der Ehrung mit einer Ehrengrabstätte stehen und aufgrund dessen der Verstorbene sich als unwürdig erweist, seine Grabstätte zur Ehrengrabstätte zu erklären, kann durch den Stadtrat auf Antrag einer Fraktion, eines Mitglied des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters die Aberkennung als Ehrengrabstätte erfolgen.

§ 6 Verzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Weißenfels.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Anlage
bedeutende Grabstätten nach § 2 Abs. 3

Anlage

Bedeutende Grabstätte

Alfred Junge

* 14. April 1860 in Hamburg; † 16. Juli 1936 in Weißenfels

Rudolf Götze

* 01.04.1831; † 21.06.1896 in Weißenfels

Friedrich Ladegast

* 30. August 1818 in Hochhermsdorf; † 30. Juni 1905 in Weißenfels)

Louise von Francois

* 27. Juni 1817 in Herzberg (Elster); † 25. September 1893 in Weißenfels

Moritz Hill

* 8. Dezember 1805 in Reichenbach; † 30. September 1874 in Weißenfels

August Schorn

* 31.01.1828 in Heinzberg, † 11.09.1873 in Weißenfels

Leopold Kell

* 27.07.1813; † 08.03.1882